

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Musiktherapie der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 14.07.2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch Gesetz vom 09.04.2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Musiktherapie
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 6 Konzeption des Masterstudiengangs Musiktherapie
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 8 Form von Prüfungen
- § 9 Modalitäten von Prüfungen
- § 10 Leistungspunkte und Noten
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen
- § 13 Anrechnung von Kompetenzen
- § 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

- § 16 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Masterthesis und Präsentation
- § 20 Bewertung des Moduls Masterthesis und Präsentation
- § 21 Abschluss des Masterstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen

- Anlage 1 Modulübersicht
- Anlage 2 Eignungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Musiktherapie regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihres Umfangs;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Musiktherapie ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Musiktherapie wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert das durch den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Musiktherapie beschlossen und auf den Internetseiten des Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad]

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Master of Arts (M.A.);" verliehen.

§ 3

Zweck des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Musiktherapie]

¹Der Masterabschluss bildet einen postgradualen Abschluss eines Studiums auf dem Gebiet der Musiktherapie. ²Der Masterstudiengang dient der Vertiefung wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden sowie der Vermittlung fachspezifischen Wissens und musikalischer Kompetenzen auf dem Gebiet der Musiktherapie. ³Die Qualifizierung richtet sich auf eine psychotherapeutische, präventive, kurative und rehabilitative Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesens sowie auf eine grundlagen- und anwendungsorientierte Forschungstätigkeit. ⁴Der Studiengang ist zweiteilig konzipiert: Im ersten Teil werden professionelle Kompetenzen und theoretisch-wissenschaftliches Basiswissen vermittelt. ⁵Im zweiten Teil stehen die Durchführung und Reflexion professionellen Handelns, theoretische, musik- und psychotherapiespezifische Inhalte sowie der Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen im Vordergrund. ⁶Absolventen und Absolventinnen sollen einerseits selbständig bzw. in interdisziplinären Teams musiktherapeutisch arbeiten, andererseits wissenschaftlich forschend zur Weiterentwicklung der Musiktherapie sowie angrenzender Wissensgebiete beitragen (z.B.

Musikmedizin, Musikermedizin, musikalische Sozialarbeit, musikalische Heil- und Sonderpädagogik). ⁷Durch den Masterabschluss wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin hierzu das fundierte Fachwissen erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig und reflektiert zu arbeiten sowie die interdisziplinären Zusammenhänge zu überblicken.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der berufsbegleitende Masterstudiengang Musiktherapie ist in Blockseminaren organisiert. ²Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterthesis und des Ablegens aller Prüfungen sechs Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterthesis wird in der Regel nach dem Ende des vierten Semesters abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen oder –formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von einem Semester bis mehreren Semestern umfassen. ⁴Module werden in der Regel mit einer Prüfung gemäß § 8 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Das Studium beginnt alle eineinhalb Jahre, abwechselnd zum Winter- oder Sommersemester.
- (6) ¹Der Gesamtumfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 1080 Unterrichtseinheiten (contact hours), die sich auf 6 Semester verteilen. ²Hinzu kommen im gleichen Zeitrahmen 250 Stunden Praktika (inkl. 30 Stunden für externe Supervision), 100 Sitzungen Einzellehrmusiktherapie à 50 Minuten.

§ 5

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Musiktherapie wird nachgewiesen durch:
 1. den Abschluss eines Bachelorstudienganges in einem musikalisch-künstlerischen, einem geistes-, sozial-, erziehungs- oder gesundheitswissenschaftlichen Fach oder durch einen gleichwertigen sonstigen ersten berufsqualifizierenden in- oder ausländischen Abschluss;
 2. 100 Stunden musiktherapeutisches Praktikum;
 3. mindestens 10 Sitzungen à 90 Minuten musiktherapeutische Selbsterfahrung im Gruppensetting sowie mindestens 10 Sitzungen à 50 Minuten therapeutische Selbsterfahrung im Einzelsetting;
 4. die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung im Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musiktherapie nach der Eignungsordnung, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

²Absolventen und Absolventinnen eines musiktherapeutischen Studiums im Sinne von Satz 1 Nr. 1, sind von der Durchführung des Eignungsverfahrens nach Satz 1 Nr. 4 befreit.
³Der Nachweis über eine mindestens einjährige Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 50% der Regelarbeitszeit in einem pädagogischen, psychosozialen oder medizinischen Arbeitsfeld wird als Nachweis für die Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 anerkannt.

- (2) ¹Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt sinngemäß. ²Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Studiengang die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.

§ 6

Konzeption des Masterstudiengangs Musiktherapie

Das Studium des Masterstudiengangs Musiktherapie gliedert sich in die folgenden Module:

- Theoretisch-wissenschaftliche Grundlagen
- Grundlegende musikalische Fähigkeiten
- Musiktherapeutische Praxeologie
- Selbstreflexive Fähigkeiten I
- Medizinisches Grundwissen
- Medizinisches Fachwissen I
- Psychotherapeutische Grundlagen
- Spezielle musiktherapeutische Theorie und Forschung
- Spezielle musikalische Fähigkeiten
- Musiktherapeutische Klinik
- Selbstreflexive Fähigkeiten II
- Medizinisches Fachwissen II
- Spezielles psychotherapeutisches Fachwissen
- Masterthesis und Präsentation.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student oder Studentin im Masterstudiengang Musiktherapie an der Universität Augsburg.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.

§ 8

Form von Prüfungen

(1) ¹Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher oder in praktischer Form. ²Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 5.

(2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form und in Textform sind:

- Klausuren (Bearbeitungszeit: bis 90 Minuten),
- Hausarbeiten (Bearbeitungszeit: 2 Wochen bis 6 Monate).

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

(3) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen mit einer Prüfungsdauer von 20 bis 30 Minuten,
- Referate mit einer Bearbeitungszeit von 2 Wochen bis 6 Monaten und einer Vortragsdauer von 45 bis 90 Minuten.

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

(4) ¹Prüfungen in praktischer Form sind:

- musikpraktische Prüfung (Vortragsdauer: 20 Minuten).

²In einer praktischen Prüfung erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt (praktische Präsenzprüfung). ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(5) ¹Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. ²Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungstermine fest. ³Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden; § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in der Anlage dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu

erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

§ 9

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Für Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer oder Prüferinnen. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Prüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (5) Der Prüfer oder die Prüferin sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen tätig ist.
- (6) ¹Erscheint ein Student oder eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.
- (7) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer oder die Prüferin kann Prüfungskandidaten oder –kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten oder Kandidatinnen.
- (8) ¹Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten

Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Modulprüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben werden von mindestens zwei Prüfern und Prüferinnen (Aufgabensteller) erstellt. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁶Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung nach § 10 Abs. 5 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken.

§ 10

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modultabelle in der Anlage.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload des Studierenden von 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung in Form von § 8 Abs. 2 bis 5 abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 8 Abs. 2 bis 5 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung oder –form. ¹⁰In der Modulübersicht (Anlage) wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und –formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) ¹Ein Modul ist bestanden oder Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im

Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung; die Bewertung erfolgt nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ²Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote oder die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte, wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. ⁶Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁷Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (5) ¹Modulprüfungen in schriftlicher Form nach § 9 Abs. 8 mit Einfachauswahlaufgaben gelten als bestanden, wenn
1. der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder
 2. der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidaten und Kandidatinnen unterschreitet, die an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

²Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 85 Prozent
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 65, aber weniger als 75 Prozent
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 55, aber weniger als 65 Prozent
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 45, aber weniger als 55 Prozent
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 35, aber weniger als 45 Prozent
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 25, aber weniger als 35 Prozent
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 15, aber weniger als 25 Prozent
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 5, aber weniger als 15 Prozent
- 4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 5 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist.

³Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten des Kandidaten oder der Kandidatin gerundet. ⁴Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0 wenn 0 Punkte oder mehr erreicht wurden. ⁵Für Prüfungen nach § 9 Abs. 8 mit Mehrfachauswahlaufgaben gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der

Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Kandidat oder von der Kandidatin erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ⁶Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge entspricht. ⁷Der Kandidat oder die Kandidatin erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Kandidaten oder von der Kandidatin ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁸Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Kandidaten oder von der Kandidatin ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁹Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Kandidaten oder von der Kandidatin ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ¹⁰Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten. ¹¹Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ¹²Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen aller Mehrfachauswahlaufgaben. ¹³Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹⁴Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend. ¹⁵Die Note der Modulprüfung berechnet sich sinngemäß nach Abs. 4.

- (6) ¹Die Bewertung der Prüfungen wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten oder Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 11

Prüfungsausschuss]

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁵Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und

Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen:

- die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
- die Genehmigung der Themen von Masterthesen,
- die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Masterarbeiten,
- die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

⁴Die Übertragung der Erledigung von Aufgaben nach Satz 3 umfasst nicht die Befugnis zu einer Entscheidung, die das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs eines Studierenden oder einer Studierenden zur Folge hat. ⁵Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (6) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 12

Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer oder Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 13

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
 - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,
- außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ³Die Anrechnung von externer Lehrmusiktherapie in den Modulen „Selbstreflexive Fähigkeiten I“ und „Selbstreflexive Fähigkeiten II“ ist auf insgesamt maximal 25 Sitzungen à 50 Minuten begrenzt.
- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengang- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.

- (5) Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener, auch elektronischer, Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben sowie die Hinterlegung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln im Umfeld des Prüfungsraums, stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (3) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (4) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) ¹Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfer oder der Prüferin zu stellen. ³Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Masterprüfung

§ 16

Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten oder der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- (2) ¹Die Masterprüfung besteht aus den in Abs. 3 aufgeführten Modulen; ergänzende Angaben zu den einzelnen Modulen erfolgen in der Modulübersicht in Anlage 1. ²Soweit nicht anders angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen und sind benotet. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) ¹Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Musiktherapie 120 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. ²Hiervon sind:
 - 11 LP aus dem Modul Theoretisch-wissenschaftliche Grundlagen,
 - 8 LP aus dem Modul Grundlegende musikalische Fähigkeiten,
 - 12 LP aus dem Modul Musiktherapeutische Praxeologie,
 - 5 LP aus dem Modul Selbstreflexive Fähigkeiten I,
 - 7 LP aus dem Modul Medizinisches Grundwissen,
 - 10 LP aus dem Modul Medizinisches Fachwissen I,
 - 7 LP aus dem Modul Psychotherapeutische Grundlagen,
 - 9 LP aus dem Modul Spezielle musiktherapeutische Theorie und Forschung,
 - 5 LP aus dem Modul Spezielle musikalische Fähigkeiten,
 - 11 LP aus dem Modul Musiktherapeutische Klinik,

- 5 LP aus dem Modul Selbstreflexive Fähigkeiten II,
- 8 LP aus dem Modul Medizinisches Fachwissen II,
- 6 LP aus dem Modul Spezielles psychotherapeutisches Fachwissen und
- 16 LP aus dem Modul Masterthesis und Präsentation.

zu erbringen. ³Die in Satz 2 aufgeführten Module sind Pflichtmodule.

- (4) ¹Die Praktika finden in der Regel im Zeitraum vom 3. – 6. Semester statt und zwar je zur Hälfte bis mindestens im Verhältnis 1/3 zu 2/3 in zwei verschiedenen klinischen Bereichen. ²Eines der Praktika soll in der Regel mit Kindern und/oder Jugendlichen, eines mit Erwachsenen absolviert werden. ³Zumindest einer der beiden Bereiche soll mit stationärer Tätigkeit verbunden sein. ⁴Die Praktika umfassen insgesamt 250 Stunden, die sich wie folgt aufteilen: 50 Stunden Hospitation und Reflexion mit dem Praktikumsanleiter und Teambesprechung; 100 Stunden praktischer musiktherapeutischer Arbeit mit Patienten (einzeln und in Gruppen); 30 Stunden externe Einzel-Supervision; 70 Stunden Vor-/Nachbereitung, Dokumentation, Praktikumsbericht.

§ 17

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder immatrikulierte Student oder jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren, sich zu den Prüfungen in den für ihn oder sie einschlägigen Modulen seines oder ihres Fachsemesters anzumelden und an diesen Prüfungen teilzunehmen, so dass er oder sie innerhalb der Regelstudienzeit nach § 4 Abs. 1 alle nach § 16 Abs. 3 geforderten Leistungspunkte erwirbt.
- (2) ¹Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen. ²Werden innerhalb dieser sechs Semester die notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Masterstudiengang Musiktherapie erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹Werden innerhalb von insgesamt acht Fachsemestern, die für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ²Die jeweiligen Studenten oder Studentinnen erhalten nach Abschluss des achten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs Musiktherapie.
- (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich war (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 16 Abs. 3 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden konnten. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin, zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 10 Abs. 6. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, findet § 17 Abs. 4 Satz 2 Anwendung. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen mit Ausnahme des Moduls Masterthesis und Präsentation zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Masterthesis ist nicht zulässig.

§ 19

Masterthesis mit Präsentation

- (1) ¹Das Modul Masterthesis und Präsentation ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. ²In ihm sollen musiktherapeutisch-anwendungsbezogene, theoretische und/oder empirische Aspekte integriert werden. ³Es wird unter der Betreuung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin des Studienganges abgelegt. ⁴Dieses Modul beinhaltet eine schriftliche Ausarbeitung (Masterthesis) und eine Präsentation deren Inhalts mit einem anschließenden Gespräch. ⁵Voraussetzung für die Durchführung der Präsentation ist, dass die Masterthesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. ⁶Der Umfang des Moduls Masterthesis und Präsentation entspricht einem workload von 480 Stunden.
- (2) ¹Das Modul Masterthesis und Präsentation soll im fünften und sechsten Semester abgelegt werden. ²Der Student oder die Studentin wählt einen Betreuer oder eine Betreuerin, dem oder der ein Thema und eine erste Gliederung vorgestellt werden; über beides muss zwischen Betreuer oder Betreuerin und Student oder Studentin Einigung erzielt werden. ³Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 6 Monate. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit

Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

- (3) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Studenten oder der Studentin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der Student oder die Studentin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Masterthesis auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.

§ 20

Bewertung des Moduls Masterthesis und Präsentation

- (1) ¹Die Bewertung der Masterthesis und die Bewertung der Präsentation erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. ²Wird die Masterthesis mit „nicht ausreichend“ bewertet oder differiert die Note um mehr als 1,0, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen.
- (2) Die Bewertung der Masterthesis soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Die Note der Masterthesis und die Note der Präsentation entspricht der Note des Prüfers oder der Prüferin. ²Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Note der Masterthesis und der der Präsentation mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Masterthesis und die Präsentation nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Das Modul Masterthesis und Präsentation ist bestanden, wenn die Note der Masterthesis und die der Präsentation auf „ausreichend“ oder besser lautet. ⁷Die Note des Moduls Masterthesis und Präsentation berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Masterthesis und der der Präsentation, wobei die Masterthesis zu 80% und die Note der Präsentation zu 20% in die Berechnung einfließt.
- (4) Eine nicht fristgerecht eingereichte Masterthesis sowie eine nicht angetretene Präsentation werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Eine nicht bestandene Masterthesis kann einmal, innerhalb der Frist nach § 17 Abs. 3 wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.

§ 21

Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) Der berufsbegleitende Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 3 innerhalb der Fristen gemäß § 17 bestanden sind und somit alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.

- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote wird zunächst das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, mit Ausnahme der Modulnote des Moduls Masterthesis und Präsentation, gebildet. ²Die Gesamtnote wird zu zwei Dritteln aus dem Wert nach Satz 1 und zu einem Drittel aus der Modulnote für das Modul Masterthesis und Präsentation gebildet. ³Der Wert nach Satz 1 und die Gesamtnote werden auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach bestandener Masterprüfung wird ein vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. ²Der Studiengang, die Module, die Modulnoten, die Gesamtnote, das Thema der Masterthesis und deren Benotung sowie die jeweiligen Leistungspunkte sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte in die Notenberechnung eingegangene Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine vom Leiter oder der Leiterin des Zentrums für Musik und Musikpädagogik, Leopold-Mozart-Zentrum, der Universität Augsburg unterzeichnete Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung eines akademischen Mastergrades beurkundet. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent oder die Absolventin das Recht, den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) zu führen.
- (4) ¹Zusätzlich erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Diploma Supplement und ein Transcript of Records. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang Musiktherapie. ³Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen oder Absolventinnen des Masterstudiengangs Musiktherapie im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen. ⁴Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht).

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Inanspruchnahme des Mutterschutzes entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23.05.2017 (BGBl. I, S. 1228) sowie den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2006 (BGBl. I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist spätestens bei der Meldung zur Prüfung zu stellen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. ⁶Ohne Vorlage des Antrags, besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im berufsbegleitenden Masterstudiengang Musiktherapie an der Universität Augsburg ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Musiktherapie der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 15.07.2020 und die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Musiktherapie“ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 27. Juli 2011 die zuletzt durch Satzung vom 19. Dezember 2016 geändert worden ist, außer Kraft. ²Studierende, die ihr Studium bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Augsburg im Masterstudiengang Musiktherapie begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Musiktherapie“ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 27. Juli 2011 die zuletzt durch Satzung vom 19. Dezember 2016 geändert worden ist zu Ende.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musiktherapie

Modulübersicht

Legende:

LP= Leistungspunkte; SWS = Semesterwochenstunden; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul

Modulsignatur / Modulbezeichnung	Art der Lehrveranstaltung	SWS	Mögliche alternative Prüfungsformen	LP	benotet	unbenotet	Anzahl Prüfungen je Modul
LMZ-3001 / Theoretisch-wissenschaftliche Grundlagen	Vorlesung, Seminar	6,0	Klausur, Hausarbeit	11,0	X		1
LMZ-3002 / Grundlegende musikalische Fähigkeiten	Seminar, Übung, Unterricht	7,0	Teilnahme, musikpraktische Prüfung	8,0		X	1
LMZ-3003 / Musiktherapeutische Praxeologie	Vorlesung, Seminar	8,0	Klausur, Referat, Hausarbeit	12,0	X		1
LMZ-2804 / Selbstreflexive Fähigkeiten I	Übung, Unterricht	4,0	Teilnahme	5,0		X	1
LMZ-3005 / Medizinisches Grundwissen	Vorlesung, Seminar	4,0	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit	7,0	X		1
LMZ-3006 / Medizinisches Fachwissen I	Vorlesung, Seminar	6,0	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit	10,0	X		1
LMZ-3007 / Psychotherapeutische Grundlagen	Seminar	3,0	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit	7,0	X		1
LMZ-2808 / Spezielle musiktherapeutische Theorie und Forschung	Vorlesung, Seminar	4,5	Klausur, Referat, Hausarbeit	9,0	X		1
LMZ-2809 / Spezielle musikalische Fähigkeiten	Seminar, Übung, Unterricht	3,5	Teilnahme, musikpraktische Prüfung	5,0		X	1
LMZ-3010 / Musiktherapeutische Klinik	Seminar, Übung	12,0	Klausur, Hausarbeit	11,0	X		1
LMZ-2811 / Selbstreflexive Fähigkeiten II	Übung, Unterricht	4,0	Teilnahme	5,0		X	1
LMZ-3012 / Medizinisches Fachwissen II	Vorlesung, Seminar	4,0	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit	8,0	X		1

Modulsignatur / Modulbezeichnung	Art der Lehrveranstaltung	SWS	Mögliche alternative Prüfungsformen	LP	benotet	unbenotet	Anzahl Prüfungen je Modul
LMZ-3013 / Spezielles psychotherapeutisches Fachwissen	Vorlesung, Seminar	4,0	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit	6,0	X		1
LMZ-2814 / Masterthesis und Präsentation	Seminar	2,0		16,0	X		2
Gesamt:		72,0		120,0			

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musiktherapie

Eignungsordnung

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Musiktherapie setzt neben den Voraussetzungen nach § 5 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 der Prüfungsordnung das Bestehen des Eignungsverfahrens nach folgenden Regelungen voraus. ²In dem Eignungsverfahren werden die für das Fachgebiet der Musiktherapie relevanten musikalisch-praktischen und selbstreflexiven Kompetenzen geprüft. ³Für das erfolgreiche Studium im Masterstudiengang Musiktherapie sind fundierte musikalisch-praktische und musiktheoretische Kompetenzen in einem Haupt- und Nebeninstrument, sowie die grundlegenden Fähigkeiten zur methodisch-theoretischen Reflexion interdisziplinärer Fragestellungen aus geistes-, sozial- sowie gesundheitswissenschaftlichen Bereichen.
- (2) ¹Für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Seine Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus der Prüfungsordnung. ³Der Prüfungsausschuss setzt für das Eignungsverfahren eine Kommission ein, die aus drei Lehrenden besteht, davon mindestens zwei Professoren bzw. Professorinnen.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren findet jeweils in dem Semester, das dem Studienbeginn vorausgeht, statt. ²Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) Das bestandene Eignungsverfahren ist grundsätzlich drei Jahre gültig.
- (5) Ein bestandenes Eignungsverfahren kann nach Ablauf der Geltungsdauer nach Abs. 4 sowie ein nicht bestandenes Eignungsverfahren kann zum nächsten festgesetzten Termin nochmals abgelegt werden.
- (6) Das Eignungsverfahren besteht aus einer mündlich-praktischen Prüfung nach § 3 dieser Ordnung.

§ 2

Antragstellung

- (1) Die Anträge auf Teilnahme am Eignungsverfahren sind auf den vom Prüfungsausschuss herausgegebenen Formularen für den folgenden Bewerbungstermin (siehe Homepage) an die Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfristen).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein Nachweis über einen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen,
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - Nachweise über weitere Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines einschlägigen Studiums oder anderer einschlägiger Fortbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
 - Nachweis über ein musiktherapeutisches Praktikum im Umfang von 100 Stunden

oder gleichwertige Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Satz 3 der Prüfungsordnung,

- Bescheinigungen über mindestens 10 Sitzungen à 90 Minuten musiktherapeutische Selbsterfahrung im Gruppensetting sowie mindestens 10 Sitzungen à 50 Minuten therapeutische Selbsterfahrung im Einzelsetting gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung.

- (3) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach den Abs. 1 und 2 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 der Prüfungsordnung. ²Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin an den Prüfungsausschuss kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass eine der beiden Bescheinigungen nach Abs. 2 Gliederungspunkt 5 erst zur Einschreibung in den Masterstudiengang Musiktherapie vorgelegt wird.

§ 3

Mündlich-praktische Prüfung

- (1) ¹Die mündlich-praktische Prüfung besteht aus einem Noten- und Rhythmusdiktat gemäß Abs. 2 und einer Einzelprüfung nach Abs. 3. ²Der Termin für die mündlich-praktische Prüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
- (2) ¹Das Noten- und Rhythmusdiktat im Schwierigkeitsgrad eines Volkslieds hat eine Dauer von 30 Minuten. ²Bei Nachweis eines abgeschlossenen musikalisch-künstlerischen oder eines musikalisch-praktischen Studiums entfällt das Noten- und Rhythmusdiktat.
- (3) Die Einzelprüfung mit einer Prüfungsdauer von 45 Minuten umfasst folgende Teile:
- a) Instrumentalprüfung / Hauptfach (max. 30 Prozentpunkte)
Vorspiel oder Vortrag von zwei mittelschweren Werken aus verschiedenen Epochen/Stilrichtungen auf dem Hauptinstrument oder durch Gesang
 - b) Instrumentalprüfung / Nebenfach (max. 20 Prozentpunkte)
Vorspiel von zwei Stücken auf dem Klavier im Schwierigkeitsgrad einer Sonatine, leichten Sonate oder zweistimmigen Invention von Bach; wenn Klavier Hauptinstrument ist, sollen leichte Stücke auf einem anderen Instrument vorgetragen werden;
 - c) Vokalprüfung (max. 15 Prozentpunkte)
Vortrag eines Liedes mit eigener Begleitung. Wenn Gesang Hauptfach ist, Vortrag eines Stückes auf einem anderen Instrument als Klavier;
 - d) Prüfung zur Liedbegleitung (max. 15 Prozentpunkte)
Kadenzierung einschließlich Transposition sowie vokaler Vortrag eines vorgegebenen einfachen Volksliedes;
 - e) Improvisationsprüfung: (max. 10 Prozentpunkte)
Improvisation zu einer außermusikalischen Aufgabenstellung auf dem Hauptinstrument oder Klavier nebst verbaler Reflexion von musikalischem Prozess und Produkt;

- f) Reflexion bisheriger musikalisch-praktischer Tätigkeit (max. 10 Prozentpunkte)
Der Kandidat/die Kandidatin stellt seine/ihre berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im (sonder-) pädagogischen oder psychosozialen Kontext bzw. aus dem musiktherapeutischen Vorpraktikum dar und reflektiert dies in Bezug auf die angestrebte Rolle als Musiktherapeut/Musiktherapeutin.

§ 4

Bewertung der mündlich-praktischen Prüfung

- (1) ¹Im Noten- und Rhythmusdiktat soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist ein Musikstück aus dem Gehör in eine Notation zu übertragen. ²Kriterien für die Prüfungsteile nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a) bis e) sind im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils die jeweils einschlägige Anschlagtechnik, Grifftechnik, Bogentechnik, Atemtechnik, der Ansatz, die Tongebung, die Intonation, rhythmische Genauigkeit, Artikulation, Dynamik, Agogik, Werktreue, Stimmtechnik, Schönheit der Stimme, Textverständlichkeit und musikalische Gestaltung. ³Kriterien für den Prüfungsteil nach § 3 Abs. 3 Buchstabe f sind mit gleicher Gewichtung das besondere Verständnis für die interdisziplinären Anforderungen des Studiengangs und das theoretisch-methodische Reflexionsniveau und Abstraktionsniveau bezogen auf die jeweilige berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im (sonder-)pädagogischen oder psychosozialen Kontext bzw. aus dem musiktherapeutischen Vorpraktikum.
- (2) ¹Die einzelnen Teile der mündlich-praktischen Prüfung nach § 3 Abs. 2 und 3 werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Leistung ist als "nicht bestanden" zu bewerten, wenn sie an erheblichen Mängeln leidet und im Ganzen nicht mehr brauchbar ist. ³Das Urteil ergibt sich aus der Mehrheit der abgegebenen Bewertungen der Prüfer/Prüferinnen der Prüfungskommission. ⁴Entfällt das Noten- und Rhythmusdiktat nach § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt es als „bestanden“.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn das Urteil zu mindestens sechs der sieben Prüfungsteile nach § 3 Abs. 2 und 3 bestanden lautet. ²Das Eignungsverfahren ist nicht bestanden, wenn mehr als ein Urteil „nicht bestanden“ lautet.

§ 5

Abschluss des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Bewerber/Bewerberinnen erhalten über das Ergebnis des Eignungsverfahrens einen Bescheid. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Bescheid ist bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (2) Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen des Kandidaten bzw. der Kandidatin, der Mitglieder der Kommission und der Prüfer/Prüferinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 07.07.2021 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 14.07.2021, Az. M-320-6.

Augsburg, den 14.07.2021
i. V.

gez.

Prof. Dr. Markus Dresel
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 14.07.2021 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.07.2021 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14.07.2021.

Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten

zur

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Musiktherapie der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 14.07.2021 [Nr. M-320-6-4-000]

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Angabe zu § 3 wird vor dem Wort „Masterstudiengangs“ das Wort „berufsbegleitenden“ eingefügt.
 - b) Bei der Angabe zu § 6 wird nach dem Wort „Masterstudiengangs“ das Wort „Musiktherapie“ angefügt.
 - c) Bei der Angabe zu § 8 wird das Wort „Formen“ durch das Wort „Form“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 8 Satz 10 wird der Verweis auf „§ 11 Abs. 3“ durch den Verweis auf „§ 10 Abs. 5“ ersetzt.
3. § 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 5 wird der Verweis auf „§ 10 Abs. 6“ jeweils durch den Verweis auf „§ 9 Abs. 8“ ersetzt.
 - b) In Satz 15 wird der Verweis auf „§ 12 Abs. 4“ durch den Verweis auf „Abs. 4“ ersetzt.
4. In § 17 Abs. 1 wird der Verweis auf „§ 5 Abs. 1“ durch den Verweis auf „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 10 Abs. 5“ durch den Verweis auf „§ 10 Abs. 6“ ersetzt.
6. In § 21 Abs. 1 wird vor dem Wort „innerhalb“ der Verweis „Abs. 3“ eingefügt.
7. Die Anlage 2 der Prüfungsordnung wird wie folgt korrigiert:
 - a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 4“ durch den Verweis auf „§ 5“ ersetzt.
 - b) In § 2 Abs. 2 wird im ersten, vierten und fünften Gliederungspunkt der Verweis auf „§ 4“ jeweils durch den Verweis auf „§ 5“ ersetzt.
 - c) In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 4“ durch den Verweis auf „§ 5“ ersetzt.

Augsburg, den 20.10.2021

i.V.

gez.

Prof. Dr. Markus Dresel
Vizepräsident

Druckfehlerberichtigung

zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Musiktherapie der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 14.07.2021 [Nr. M-320-6-4-000]

1. In § 24 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungskandidaten“ die Worte „und Prüfungskandidatinnen“ eingefügt.
2. Die fehlerhafte Satznummerierung in § 25 Abs. 2 wird korrigiert.

Augsburg, den 20.10.2021

gez.

Robert Strecker